

PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN
 EGGENBERGER FELD
 GEMEINDE ALLERSHAUSEN
 FLURNUMMERN:
 1292/1, 1293, 1295, 1295/2, 1303/2
 UND TEILE VON 737, 1292, 1295/3,
 1296, 1297/1, 1299, 1303, 1303/1
 GRUNDEIGENTÜMER:
 KREITMEIER, LUGMEIER,
 OBERMEIER, SIXT

PLANART: GRÜNORDNUNGSPLAN

Gemeinde
8051 Allershausen



1. P. Roth

ALLE MASSE SIND VERANTWORTLICH AM BAU
ZU PRÜFEN

DATUM	MASSTAB	NORDEN	PLANNR.	BEARBEIT.
4. 1. 1983 geändert am 21. 03. 1983 <i>fr</i> geändert am 27. 10. 1983 <i>h.</i>	1 : 1000		2	<i>SM</i>

LANDSCHAFTSARCHITEKT:

Albert J. Gründel
 DIPL.-ING. FH ALBERT J. GRÜNDEL
 GÖTTESCHLAG 5

8051 ALLERSHAUSEN TEL. 08166/1351



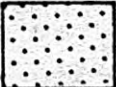

PLANUNGSPARTNER :

DIPL.-ING. UNIV. GERHARD G. KOWOLLIK
 REKTOR-HAUSHOFER-STR. 7

8015 MARKT-SCHWABEN TEL. 08121/2172



I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.  zu pflanzende Bäume
2.  zu erhaltende Bäume
3.  rahmende Schutzpflanzung
4.  Kinderspielplatz

II FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit folgenden Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Heckenpflanzen in den ausgewiesenen Grünflächen durchzuführen:

1.1 Einzelbäume

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Esche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde

1.2 Kleinbäume

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche

sowie alle Obstbaumarten als Halb- oder Hochstamm auf einer Sämlingsunterlage.

1.3 Sträucher

<i>Amelanchier canadensis</i>	-	Felsenbirne	100-150
<i>Cornus alba</i>	-	Hartriegel	60-100
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche	60-100
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Hartriegel	60- 80
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel	100-125
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen	60- 60
<i>Forsythia intermedia</i>	-	Goldglöckchen	30-125
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster	30-100
<i>Lonicera tatarica</i>	-	Sib. Heckenkirsche	30-100
<i>Ribes alpinum</i>	-	Alpenjohannisbeere	30-100
<i>Ribes sanguineum</i>	-	Blutjohannisbeere	30-100
<i>Rosa rugosa</i>	-	Rose	60- 80
<i>Viburnum opulus</i>	-	Schneeball	60- 80

1.4 Bodendeckende Gehölze

Chaenomeles japonica	-	Jap. Scheinquitte
Cotoneaster dam. Skogholm	-	Felsenmispel
Potentilla frut. Arbuscula	-	Fünffingerstrauch
Symphoricarpos chen. Hancock	-	Schneebeere

1.5 Heckenpflanzen

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Ligustrum vulgare	-	Liguster

1.6 Baumgrößen

Einzelbäume entlang der Straßen:

Hochstämme 3-4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 20-25 cm.

2. Private Grünflächen

Pro angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist in den privaten Gärten mindestens ein Einzelbaum oder Kleinbaum aus Punkt II 1.1 und 1.2 durch den zukünftigen Garteneigentümer zu pflanzen. Wenn die festgesetzten Einfriedungen des privaten Grüns mit Hecken oder Sichtschutzpflanzungen hinterpflanzt werden, sollen nur Arten aus Punkt II 1.5 verwendet werden. Insbesondere sind alle Arten von Thuja, Juniperus und Berberis sowie rotlaubige Gehölze in Form einer geschlossenen Heckenpflanzung zu vermeiden.

3. Verkehrsgrün

Die Straßen innerhalb des Bebauungsgebietes sind als verkehrsberuhigte Wohnstraßen zu gestalten. Die Leitpflanzung dieser verkehrsberuhigten Wohnstraßen muß durch Einzelbäume aus Punkt II 1.1 gebildet werden.

Im Bereich der Straße, die das Bebauungsgebiet im Osten begrenzt, ist die Leitpflanzung durch Acer platanoides zu bilden.

Im Bereich der Sichtdreiecke sind, abgesehen von Einzelbäumen mit einem Kronenansatz nicht unter 300 cm, nur Gehölze zulässig, deren Wuchshöhe 80 cm nicht überschreitet.

4. Gemeinschaftsgrün

Auf den an die Fußgängerwege angrenzenden Grundstücke 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30, 6 und 7 ist die Einfriedung um 1 m von der Grundstücksgrenze eingerückt zu setzen, und von beiden Seiten mit Gehölzen aus Punkt II 1.2-1.4 zu bepflanzen(siehe Detailblatt).

Die Vorgärten der Grundstücke 41, 38, 37, 36, 34 sind nicht einzuzäunen. Auf den Grundstücken 40, 35, 31, 29, 27, 24, 21, 20 ist die Einfriedung 1,5 m von der Grundstücksgrenze weg zu setzen, und zur Straßenseite hin mit Gehölzen aus Punkt II 1.2-1.4 zu bepflanzen.

Die an die Grundstücke 23, 25, 26, 28, 7, 10 und 14 angrenzende Verkehrsfläche ist als Wohn- und Spielstraße mit

altersgerechten Spielgeräten in angemessenem Rahmen zu gestalten. Die Fläche ist mit Großbäumen aus Punkt II 1.1 zu überstellen, pro 200 qm 1 Baum.

5. Rahmende Schutzpflanzung

Für die Schutzpflanzung sind neben den ausgewiesenen Einzel- und Kleinbäumen aus Punkt II 1.1 und 1.2, Sträucher und Heckenpflanzen aus Punkt II 1.3 und 1.5 zu verwenden. Pflanzabstand: 1 Pflanze/qm.

Die Grundstücke mit den Nummern 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41 sind auf der Westseite, und die Grundstücke mit den Nummern 41, 20, 19, 18, 17, 16 sind auf der Südseite mit einem Pflanzstreifen von 2 m Mindestbreite zu versehen.

Der Lärmschutzwall entlang der Autobahn ist auf beiden Seiten mit Großbäumen aus Punkt II 1.1, je 100 qm 1 Baum, und mit Sträuchern aus Punkt II 1.3, je qm 1 Pflanze in Gruppen von 3-10 Stück pro Art, zu bepflanzen.

6. Zu erhaltende Bäume

Die gekennzeichneten vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Zum Schutz dieser Bäume sind während der Bauzeit entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Nach alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall dieser Bäume, sind sie durch Arten aus Punkt II 1.1 und 1.2 zu ersetzen.

7. Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sollen im Bereich der öffentlichen Grünflächen innerhalb 1 Jahres nach Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsflächen, und im privaten Bereich innerhalb 1 Jahres nach Bezugsfertigkeit abgeschlossen sein.

III HINWEISE

1. Mit der Planung der Aussenanlagen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ein anerkannter Landschaftsarchitekt zu beauftragen, dessen Gestaltungsplan einschließlich der Pflanzenarten und einer Aufführung der Spielplatzausstattung für die entsprechenden Altersgruppen sowie Angaben über Spielplatznettofläche nach DIN 18034 dem Bauantrag anzufügen sind.
2. Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes Eggenberger Feld der Gemeinde Allershausen in der Fassung vom 13.4.1982.